

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bern, 13.02.2025

Vernehmlassung zu den Anpassungen der internationalen Gesundheitsvorschriften IGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) wurden am 1. Juni 2024 von der 77. Weltgesundheitsversammlung im Konsens verabschiedet. Sie zielen darauf ab, die Kernkapazitäten in der Prävention, Bereitschaft und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen zu stärken. Angesichts der zunehmenden Globalisierung und der damit verbundenen Risiken durch Infektionskrankheiten und andere gesundheitliche Bedrohungen sind diese Massnahmen von zentraler Bedeutung. Die Coronapandemie hat eindrücklich gezeigt, wie wichtig ein koordiniertes internationales Handeln ist, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Ein zentrales Element der Anpassungen der IGV ist die Verbesserung des Austauschs zwischen den Vertragsstaaten und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Der SGB setzt sich für eine solidarische und gerechte Gesundheitsversorgung ein, die über nationale Grenzen hinweg funktioniert. Die Anpassungen bieten eine Plattform für einen verstärkten Dialog und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Ländern, was insbesondere für Staaten mit schwächeren Gesundheitssystemen entscheidend ist. Es ist unerlässlich, dass alle Länder, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Informationen haben, um auf gesundheitliche Notlagen effektiv reagieren zu können. Damit tragen die angepassten IGV wesentlich zum Schutz der Schweizer Bevölkerung und der Menschen weltweit vor grenzüberschreitenden Ausbreitungen von Krankheiten bei.

Darüber hinaus möchten wir auf die Bedeutung der Prävention von Pandemien und der allgemeinen Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz hinweisen. Gesunde Arbeitsplätze sind ein zentraler Faktor für die Resilienz der Gesellschaft in Krisenzeiten. Die Erfahrungen aus der Coronapandemie haben gezeigt, dass präventive Massnahmen am Arbeitsplatz, wie der Zugang zu Hygieneinfrastrukturen, klare Kommunikationsstrategien und eine enge Zusammenarbeit mit Arbeitnehmenden und Arbeitgebern, entscheidend zur Eindämmung von Infektionskrankheiten beitragen. Eine konsequente Umsetzung solcher Massnahmen verbessert nicht nur die Gesundheit der Arbeitnehmenden, sondern erhöht auch die Produktivität und Stabilität der Wirtschaft.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Schutz der Grundrechte während gesundheitlicher Notlagen. Die Schweiz hat durch ihre Verfassung und das Völkerrecht – insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention – klare Rahmenbedingungen geschaffen, um sicherzustellen, dass Massnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsrisiken nicht auf Kosten von individuellen Freiheiten gehen. Die Schweiz wird auch in Zukunft souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik und Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheiden. Der Grundsatz nach Art. 3 Abs. 4 IGV (2005), der die Achtung des souveränen Rechts der Vertragsstaaten gewährleistet, Gesetze zu erlassen und durchzuführen, wird von den Anpassungen in keiner Weise tangiert.

Der Bundesrat schickt zwei Varianten betreffend die Anpassungen in Teil A, Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i der Anlage 1 über die Risikokommunikation (siehe Ausführungen unter Ziff. 3.2 zu Anlage 1) in die Vernehmlassung.

Der SGB unterstützt die Variante 1: Diese Anpassungen können von der Schweiz vorbehaltlos gutgeheissen werden, da eine objektive Information im Sinne von Artikel 9 EpG, die den in der BV und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechten Rechnung trägt, die Umsetzung der Kernkapazitäten gemäss Teil A Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i von Anlage 1 erlaubt.

Deren Umsetzung stärkt die Anwendung der IGV grundsätzlich und trägt zu einem besseren Umgang mit und Schutz vor gesundheitlichen Notlagen bei. Für die Schweiz wird mit den vorgeschlagenen Anpassungen der IGV keine Gesetzesänderung notwendig. Zudem können die neuen Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Strukturen erfüllt werden, ohne dass finanzielle Konsequenzen erwartet werden. Das BAG soll derweil als nationale IGV-Behörde die gesamte Koordination der Umsetzung übernehmen (dies ist im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen möglich).

Insgesamt bieten die Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften, insbesondere in ihrer Variante 1, eine wertvolle Gelegenheit zur Verbesserung der globalen Gesundheitsarchitektur. Wir sehen darin nicht nur eine Chance zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, sondern auch zur Förderung von Gerechtigkeit und Solidarität im Gesundheitsbereich. Es ist in diesem Sinne unerlässlich, dass die Schweiz diese Anpassungen unterstützt und aktiv daran arbeitet, ihre Umsetzung national wie international voranzutreiben. Nur so kann eine effektive Antwort auf zukünftige gesundheitliche Herausforderungen gewährleistet werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär